

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/12 BH

L 1 SO 37/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 28/09 (SG Speyer)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Ludwigshafen,
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
22. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt vom Beklagten die Erstattung von Reise- und Fahrkosten.
- 2 Gegen den ablehnenden Bescheid vom 12.2.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.1.2009 hat er mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) Speyer die Erstattung einerseits von Reisekosten zur Teilnahme an der Bestattung seiner Mutter (in Höhe von 280 Euro) und an der Bestattung seiner Schwester (in Höhe von 210 Euro) und andererseits von Reisekosten zu verschiedenen ärztlichen Behandlungsterminen (insgesamt 670 Euro) geltend gemacht und die Klageansprüche in der mündlichen Verhandlung am 24.1.2012 deshalb auf insgesamt 1160 Euro beziffert. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.1.2012*). Hiergegen hat der Kläger mit dem Antrag Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegt, das vorgenannte Urteil zu ändern und ihm 490 Euro zu zahlen; er hat dazu ausgeführt, die Erstattung der Kosten wegen der Teilnahme an den Beerdigungen verlange er weiterhin. Die Klageabweisung im Hinblick auf die Erstattung von Fahrkosten zu den ärztlichen Behandlungen nehme er, "wenn auch verbittert", hin. Nach Anhörung der Beteiligten mit Schreiben vom 16.7.2012 hat das LSG die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Der Beschwerdewert betrage 490 Euro, weil der Kläger seine Berufung zulässigerweise auf die Kosten für die Beerdigungen beschränkt, dagegen die Erstattung von Reisekosten zu den ärztlichen Behandlungsterminen nicht weiterverfolgt habe. Damit sei die Berufung nicht statthaft (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Es bleibe dem Kläger unbenommen, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einzulegen (*Beschluss vom 22.8.2012*).
- 3 Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss des LSG. Er macht geltend, die Verwerfung der Berufung beruhe auf Formalitäten. Wie er bereits im Berufungsverfahren auf das gerichtliche Schreiben vom 16.7.2012 hin vorgetragen habe, wäre die Berufung selbstverständlich wegen sämtlicher Ansprüche erfolgt, wenn ihm ein entsprechender Hinweis auf den notwendigen Beschwerdewert gegeben worden wäre.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 5 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist vorliegend nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4



SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Beschlusses des LSG und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich. Insbesondere liegt zu der Frage der Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG umfängliche Rechtsprechung des BSG vor. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind vorliegend nicht erkennbar, ebenso wenig eine Abweichung des LSG von dieser Rechtsprechung im Sinne einer Divergenz. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht ersichtlich. Der Kläger trägt zwar sinngemäß vor, es hätte kein Prozessurteil, sondern ein Urteil in der Sache ergehen müssen. Mit seiner Berufung hat er jedoch eine inhaltliche Auseinandersetzung des Berufungsgerichts im Hinblick auf die Erstattung von Fahrkosten zu den ärztlichen Behandlungsterminen ausdrücklich nicht angestrebt. Im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels bestand damit aus seiner Sicht Anlass, das Rechtsmittel nur beschränkt, nämlich hinsichtlich der Fahrkosten zu den Beerdigungen in Höhe von 490 Euro, einzulegen; die Einlegung des weitergehenden Rechtsmittels nur zum Erreichen des Beschwerdewerts wäre demgegenüber nicht zulässig gewesen (vgl BSG SozR 1500 § 144 Nr 24, S 39, 40 f).

